

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. November 1994

3313. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dinhard ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 2. September bis 3. Oktober 1994 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Dinhard wird gemäss Waldgrenzenplan Eschlikon und Rietmüli, 1:1000, vom 10. Oktober 1994 festgesetzt.

II. Die Gemeinde Dinhard wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

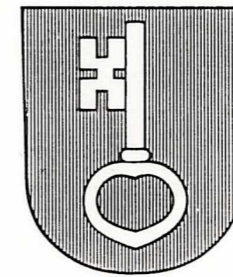
IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, 8474 Dinhard, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 9. November 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller



Kanton Zürich

Gemeinde Dinhard

Waldgrenzenplan

Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz

Eschlikon 1 : 1000

Rietmüli 1 : 1000

Öffentliche Auflage vom 2. Sep. 1994 bis 3. Okt. 1994

Vom Regierungsrat am 9. Nov. 1994
mit Beschluss Nr. 3313 festgesetzt.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber



Unterstammheim, 10. Okt. 1994

H+W
HOFMANN + WIDMER
DIPL. INGENIEURE ETH/SIA
Andelfingen/Unterstammheim
052 / 41 25 21 054 / 45 13 05

